



# Jugendordnung der Sportjugend im KreisSportBund Gifhorn e.V.

Fassung durch Beschluss der Vollversammlung  
(Kreisjugendtag) der Sportjugend im  
KreisSportBund Gifhorn e.V. am 25.09.2018



# Jugendordnung der Sportjugend im KreisSportBund Gifhorn e.V.

Fassung durch Beschluss der Vollversammlung  
(Kreisjugendtag) der Sportjugend im KreisSportBund  
Gifhorn e.V. am 25.09.2018

## 1. Organisation

Die Sportjugend im KreisSportBund Gifhorn e.V. (Sportjugend Gifhorn) ist die Jugendorganisation des KreisSportBundes Gifhorn e.V. (KSB).

Sie gestaltet ihre Arbeit in eigener Verantwortung.

Die Sportjugend Gifhorn setzt sich zusammen aus den Kindern ~~und~~, Jugendlichen und jungen Volljährigen der Mitgliedsvereine des KSB und den gewählten Jugendvertreterinnen und Jugendvertretern (im Folgenden „Mitglieder“ genannt).

Die Gruppe der Kinder, Jugendlichen und jungen Volljährigen wird auch als „junge Menschen“ bezeichnet und meint die Altersgruppe der Personen von 0 bis 26 Jahre (= unter 27 Jahre).

Die Sportjugend Gifhorn erfüllt die Aufgaben als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Sie ist eine Gliederung der Sportjugend Niedersachsen; sie kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Institutionen erwerben.

## 2. Zweck und Grundsätze

Die Sportjugend Gifhorn koordiniert, unterstützt und fördert die gemeinsame sportliche und allgemeine Jugendarbeit sowie die außerschulische Jugendbildung ihrer Mitglieder und entwickelt diese Bereiche gemeinsam mit ihnen und anderen gesellschaftlichen Kräften weiter.

Dieses erreicht sie insbesondere durch Vertretung der Interessen ihrer Mitglieder innerhalb des Sportbundes und gegenüber allen zuständigen Organisationen, Institutionen und auf politischer Ebene

Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen und Förderung ihrer Fähigkeiten zum sozialen Verhalten und gesellschaftlichen Engagement, Eintreten für verantwortungsbewussten Umgang miteinander, Qualifizierung von in der sportlichen Jugendarbeit engagierten Jugendlichen und



Erwachsenen, Engagement mit Kooperationspartnern in den Bereichen Freizeiten und sozialer Arbeit im Sport.

Die Sportjugend Gifhorn setzt sich dafür ein, dass junge Menschen ihre Sichtweisen und Bedürfnisse in Entscheidungs- und Entwicklungsprozesse einbringen können und diese nachhaltig berücksichtigt werden.

Zur Verwirklichung der Chancengleichheit ist bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen die jeweils spezifische Situation von Frauen und Männern, Mädchen und Jungen zu beachten.

Die Sportjugend Gifhorn ist Kooperationspartnerin für Verbände und Institutionen in sport-, jugend- und gesellschaftspolitischen Fragen.

Die Sportjugend Gifhorn bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und ist parteipolitisch neutral. Sie tritt für Menschenrechte und Toleranz im Hinblick auf Religion, Weltanschauung und Herkunft ein. Sie verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist. Die Sportjugend Gifhorn tritt rassistischen, antisemitischen und extremistischen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Die Sportjugend Gifhorn tritt für die Bewahrung der Lebensgrundlagen von Mensch, Tier und Natur ein.

### 3. Organe

Organe der Sportjugend Gifhorn sind:

- die Vollversammlung (Kreisjugendtag der Sportjugend Gifhorn)
- der Vorstand.

### 4. Vollversammlung

#### Zusammensetzung und Stimmrecht

Die Vollversammlung als oberstes Organ der Sportjugend Gifhorn setzt sich zusammen aus den Delegierten der Sportvereine und der Fachverbände im KSB, den Mitgliedern des Vorstandes.

Die Stimmberechtigten haben je eine Stimme. Stimmübertragung ist unzulässig.

#### Delegiertenschlüssel

Die Anzahl der Delegierten richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder unter 27 Jahren der Sportvereine und der Fachverbände des der Vollversammlung vorangegangenen Jahres.

## Jugendordnung der Sportjugend im KreisSportBund Gifhorn e.V.



Die Vereine entsenden entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder bis unter 27 Jahren in die Vollversammlung

bis zu 50 Mitgliedern	bis zu 2 Delegierte
bis zu 100 Mitgliedern	bis zu 3 Delegierte
über 100 Mitgliedern	bis zu 4 Delegierte.

Die Kreisfachverbände entsenden entsprechend der Zahl ihrer Mitglieder bis unter 27 Jahren in die Vollversammlung

bis zu 50 Mitgliedern	1 Delegierten
bis zu 100 Mitgliedern	bis zu 2 Delegierte
über 100 Mitgliedern	bis zu 3 Delegierte.

Das Mindestalter der Delegierten beträgt 14 Jahre.

Die Sportvereine und Fachverbände sollten jeweils eine gleiche Anzahl weiblicher und männlicher Delegierter melden. Mindestens die Hälfte der gemeldeten Delegierten sollte unter 27 Jahre alt sein.

### **Fristen und Formalien**

Die Vollversammlung tritt jeweils vor dem ordentlichen Kreissporttag des KSB zusammen.

Die Vollversammlung ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn auf Antrag ein entsprechender Beschluss gefasst wird.

Die Vollversammlung wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Bekanntgabe des Termins und der Tagesordnung einberufen.

Anträge können die Sportvereine und Fachverbände im KSB und der Vorstand der Sportjugend Gifhorn stellen. Diese müssen beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Vollversammlung schriftlich mit Begründung und Unterschrift eingereicht sein.

Anträge auf Änderung der Jugendordnung müssen spätestens eine Woche vor der Vollversammlung bekannt gegeben werden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendordnung sind ausgeschlossen.

Auf Antrag eines Drittels der Sportvereine und Fachverbände im KSB oder auf Grund eines mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschlusses des Vorstandes ist vom Vorstand eine außerordentliche Vollversammlung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.



Jede ordnungsgemäß einberufene Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Für Änderungen der Jugendordnung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig.

## **Aufgaben**

Die ordentliche Vollversammlung hat insbesondere die Aufgaben,

- über grundsätzliche Angelegenheiten zu beraten und zu beschließen,
- die Berichte des Vorstandes entgegen zu nehmen und über sie zu beraten,
- über die Entlastung des Vorstandes zu beschließen,
- die Mitglieder des Vorstandes zu wählen,
- über Änderungen der Jugendordnung und über Anträge zu beraten und zu beschließen.

## **Wahlen**

Wahlen werden offen durchgeführt, wenn die Vollversammlung nicht schriftliche Wahl beschließt.

Wahlvorschläge können von den Jugendvertretungen der Sportvereine und Fachverbände sowie den Mitgliedern des Vorstandes der Sportjugend Gifhorn der Vollversammlung unterbreitet werden. Gewählt werden kann, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht anwesende Bewerberinnen und Bewerber können gewählt werden, wenn der Versammlungsleitung vor der Abstimmung eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft zur Annahme der Wahl hervorgeht.

Bei einer schriftlichen Wahl darf auf einem Stimmzettel nur eine Stimme abgegeben werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel erhalten hat. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Erhält bei mehreren Bewerbungen für ein Amt keine mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen bzw. Stimmzettel, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.

Das Wahlergebnis ist durch die Versammlungsleitung festzustellen, bekannt zu geben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.

## **Versammlungsleitung**

Die Vollversammlung kann zu Beginn der Versammlung eine Versammlungsleitung wählen. Falls dieses nicht vorgenommen wird, obliegt der/dem Vorsitzenden die Durchführung der Vollversammlung.



## 5. Vorstand

Der Vorstand der Sportjugend Gifhorn besteht aus:

- der bzw. dem Vorsitzenden
- bis zu vier weiteren stellvertretenden Vorsitzenden

Die Mitglieder des Vorstandes sind für bestimmte Aufgabenfelder zuständig. Die Aufgabenfelder werden vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf geändert. Die personelle Zuordnung erfolgt bis spätestens zwei Monate nach der Vollversammlung bzw. zeitnah nach Änderungen während der Legislaturperiode und ist den Vereinen und Fachverbänden durch Veröffentlichung auf der Webseite des KSB bekannt zu geben.

Der/Die Vorsitzende und der/die stellvertretenden Vorsitzende sind untereinander vertretungsberechtigt.

Der Vorstand wird von der Vollversammlung gewählt.

Die Amtszeit des Vorstandes endet – auch nach Ablauf der Legislaturperiode – mit der Neuwahl bei der Vollversammlung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so beruft der Vorstand ggf. kommissarisch eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger.

Der Vorstand führt die Sportjugend Gifhorn und erfüllt seine Aufgaben nach den Bestimmungen der Jugendordnung und der Satzung des KSB sowie nach Maßgabe der von der Vollversammlung gefassten Beschlüsse.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse vorrangig in Präsenzsitzungen.

Beschlussfassungen können auch auf anderen Wegen erzielt werden.

Der Vorstand hat zudem auch die Möglichkeit, Vorstandssitzungen online oder als Telefonkonferenzen durchzuführen.

Der/Die Vorsitzende gehört gemäß §16 der KSB-Satzung dem Vorstand des KSB an.

## 6. Geschäftsstelle

Die Sportjugend Gifhorn wird von der Geschäftsstelle des KSB unterstützt.